

Satzung des „Schulverein des Albert-Einstein-Gymnasiums Buchholz e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen – Schulverein des Albert-Einstein-Gymnasiums Buchholz e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 1059 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr..5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Gymnasiums, insbesondere
1. durch den Erhalt des Gymnasiums an dieser Stelle und als diese Schulform;
 2. durch Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und des Schullebens;
 3. durch Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Schüler bei der Beschaffung von Lernmitteln oder im Zusammenhang mit von der Schule angeordneten Veranstaltungen (Klassen-/ Studienfahrten u.ä.);
 4. durch Förderung der Verbindung zwischen Schule und ehemaligen Schülern,
- und durch die Beschaffung von Mitteln für das Albert-Einstein-Gymnasium in Buchholz i.d.N..
- Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Diese dürfen nur für die Investitionen bzw. Anschaffungen verwandt werden, für die der Schulträger keine Mittel oder keine ausreichenden Mittel bereitstellt.
- Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr.5 Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann auf Lebenszeit bestellt werden.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt jedoch nur für Einzelpersonen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Meldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand ausgesprochen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen,
3. durch freiwilligen Austritt
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 2 in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Durch Beschluss der Organe können jederzeit weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nr. 1 Der Mitgliederversammlung obliegen

- a.) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c.) jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d.) Genehmigung der Beitragsordnung,
- e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- f.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- g.) Behandlung von Anträgen sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinsaufgaben geeignet sind.

- Nr. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand an die zuletzt bekannte Adresse bzw. Mail-Adresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Lehrerschaft des Gymnasiums ist über deren Direktor einzuladen.
- Nr. 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Im Übrigen gelten für Form und Frist die Ausführungen zu Ziffer 2 analog.
- Nr. 4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme des § 13 dieser Satzung). Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.
- Nr. 6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand zu Händen des ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Beschlussvorlagen, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, müssen mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 9 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem ersten Vorsitzenden,
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c.) dem dritten Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
 - d.) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e.) dem Kassenführer,

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. mindestens 50 % der unter Abs. 1, a.) bis e.) aufgeführten Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Eltern oder Erziehungsberechtigte von aktiven Schülern oder Schülerinnen des Albert-Einstein-Gymnasium sein.

2. Neben diesen Mitgliedern gehören ständig dem Vorstand an:
 - a.) der Schulelternratsvorsitzende mit Sitz und Stimme,
 - b.) der Schulleiter als beratendes Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenführer, von denen jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist von dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen, d.h. Ansehen, Interessen und Vermögen des Vereins betreffenden Fragen der Geschäftsführung gemeinschaftlich.

Ihm obliegen insbesondere

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b.) Überwachung des Vereinsvermögens,
- c.) Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d.) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
- e.) Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung zu fassen.

§ 11 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der zu bildenden Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit in Zusammenhang stehende, unvermeidliche besondere Kosten können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsführer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Albert-Einstein-Gymnasium Buchholz, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 1984 beschlossen und zum Vereinsregister angemeldet.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Februar 1991 geändert und ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2002 geändert und ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. März 2006 geändert und ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2015 geändert und ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. März 2017 geändert und ergänzt.

Beitragsordnung

- 1 Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Beitrag beträgt für Einzelmitglieder ab 01.01.2004 jährlich € 18,00.
- 3 Ehemalige Schüler, die weiterhin den Kontakt zu ihrer Schule pflegen, zahlen die Hälfte des jährlichen Beitragssatzes.
- 4 Der jährliche Beitrag ist fällig bei Eintritt in den Verein, ansonsten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, zahlbar spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.
- 5 Juristische Personen zahlen das Fünffache des jährlichen Beitrages.
- 6 Mitglieder auf Lebenszeit können ihren Beitrag in einer einmaligen Beitragszahlung abgelten, die im Ermessen des Mitgliedes steht, die aber die Höhe von mindestens 10 Jahresbeiträgen überschreiten sollte.

7 Zur Vermeidung erhöhter Verwaltungskosten sind die Mitglieder gehalten, Einzugsermächtigungen bzw. Abbuchungsaufträge zu erteilen.

Buchholz, den 13.März 2017

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 3001 005
IBAN DE47 2075 0000 0003 0010 05 BIC NOLADE21HAM